Kinderschutzkonzeption

„Kita Kunterbunt Schmergow“

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl 3
3. Rechtliche Grundlagen 4
4. Kinderrechte und unsere Verhaltensregeln 8
5. Personalauswahl 9
6. Haltung des Personals 9
6.1 Verantwortung des Trägers, der Leitung und des Fachpersonals 9
7. Risikoeinschätzung 10
7.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet? 10
7.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? 11
8. Definition Grenzüberschreitung 11
8.1 Grenzüberschreitende Gewalt zwischen Kindern 11
9. Kinderschutz in unserer Einrichtung (Prävention) 12
9.1 Zusammenarbeit mit Eltern / Sorgeberechtigten 12
9.2 Gesprächsführung mit Kindern 13
9.3 Partizipation und Beschwerdemanagement 13
9.4 Selbst-& Teamreflexion 14
9.5 Regeln und Grenzen in unserer Kindertagesstätte 15
9.6 Logische Konsequenz 16
10. Verdacht / Hinweise auf Kindeswohlgefährdung 17
10.1 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 19
10.2 Fallbesprechung im Team 20
10.3 Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 21
10.4 Ansprechpartner 21
11. Verhaltenskodex 22
11.1 Notfallplan bei Personalunterschreitung 25
11.2 Verhaltensampel 26
12. Intervention 28
13. Quellen/Literaturverzeichnis 29
14. Dokumentation Erstverdacht /Verlaufsdokumentation 29
15. Schutzplan 29
16. Checkliste zu Abschätzung des Gefährdungsrisikos 29

1. Einleitung

Für Kinder und Eltern ist die Kindertagesstätte ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Das Kindeswohl steht sowohl bei den Eltern, als auch bei unseren pädagogischen Fachkräften an erster Stelle. Jedes Kind ist individuell sowie auch die Familien und dessen Lebensumstände. Durch eine vertraute Zusammenarbeit und gute Kommunikation mit den Eltern, unserer Leitung, unserem Träger und innerhalb des Kollegiums, stellen wir eine sichere und geborgene Umgebung her, die es ermöglicht das Wohl der Kinder immer im Fokus zu haben. Mit diesem Kinderschutzkonzept haben alle pädagogischen Fachkräfte aber auch Eltern ein ressourcenorientierten Handlungsleitfaden, der die Grundsätze für Kindeswohl und Kinderschutz festlegt, sowie Aufgaben für die Verwirklichung von Kinderschutz und fest geschriebene Vorgehensweisen bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung vorgibt.

2. Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl

Das Thema Kinderschutz ist in unserer Einrichtung essenziell für die pädagogische Arbeit und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Jedes Kind hat das Recht auf eine liebevolle und respektvolle Betreuung, eine geschützte Umgebung, Bildung und Erziehung sowie auf die Unversehrtheit des eigenen Körpers und der eigenen Seele. All das trägt dazu bei, die Kinder in Ihrer Entwicklung zu selbstbewussten und selbstständigen Personen zu unterstützen und zu bestärken. Zur Umsetzung des Kinderschutzes in unserer Einrichtung ist ein grundlegendes Verständnis zum Kindeswohl unerlässlich. Es ist ein auf das Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, welches an den Grundbedürfnissen und Grundrechten des Kindes orientiert ist.

Zentrale kindliche Bedürfnisse sind:

- Vitalbedürfnisse: Nahrung, Schlaf, Kleidung, Schutz vor Gewalt
- Soziale Bedürfnisse: Liebe, Respekt, Anerkennung, Gemeinschaft
- Bedürfnisse nach Kompetenz und Selbstbestimmung: Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

So können die Kinder ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten

und Fertigkeiten entfalten und ausbauen und sich körperlich, geistig und seelisch gut

entwickeln.

3. Rechtliche Grundlagen

Alle pädagogischen Fachkräfte in unserer Einrichtung sind dazu verpflichtet den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten. Dies geschieht durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im sozialen miteinander. Alltägliche Situationen werden regelmäßig reflektiert und Auffälligkeiten umgehend besprochen.

Dabei richten wir uns nach entsprechenden Leitlinien:

- Die rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII und dem BGB
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Die Grundbedürfnisse von Kindern (siehe 2.)

Als rechtliche Grundlagen gelten:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf

die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)
§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 45, Absatz 2 und 3, SGBVIII
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,

2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder

3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

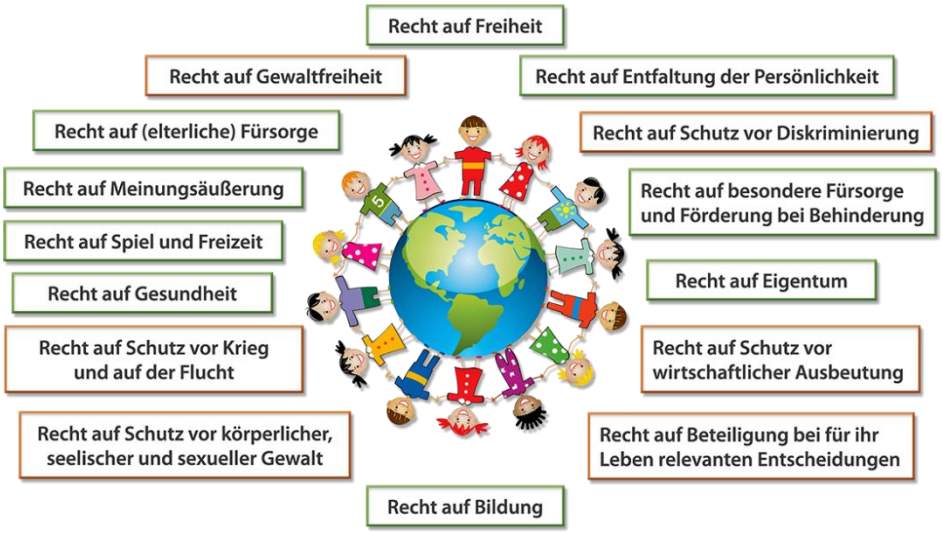

4. Kinderrechte und unsere Verhaltensregeln

In unseren alltäglichen Abläufen wahren wir die in der Grafik aufgeführten Kinderrechte. Wir geben den Kindern Freiräume selbst zu entscheiden und mit zu bestimmen. Wir unterstützen die Kinder sich als vollwertige Person zu fühlen, welche eine Stimme hat sich aber auch als Teil eines ganzen erkennt.

Wir schützen Sie vor Diskriminierungen jeglicher Art, besprechen Situationen und benennen Gefühle, um auch die Empathie zu fördern. Die Kinder dürfen sich aktiv beteiligen, ihre Befindlichkeiten mit uns teilen und ihre Ideen Äußern. Wir wenden Gefahren und Gewaltsituationen ab, sobald wir sie bemerken und klären die Kinder über Konsequenzen nach Gefahren-, Gewaltsituationen auf.

Wir ermöglichen freie Spielzeiten mit viel Platz für eigene Ideen und Fantasien, auch bei pädagogischen Angeboten richten wir uns nach den Interessen der Kinder und binden sie bei der Themenfindung mit ein.

Durch unseren Bildungsauftrag, welchem wir durch pädagogische Angebote nachkommen und welche nach den Bildungsbereichen ausgerichtet werden, kommen wir dem Recht auf Bildung auch schon bei den ganz kleinen nach. Im Vorschulbereich findet die intensive Vorbereitung auf die Schule statt.

Die Gesundheit unserer Kinder ist für uns sehr wichtig. Wir achten auf das Wohlbefinden und auf Signale der Kinder. Gemeinsam entscheiden wir darüber, ob wir ein Kind wieder in die Obhut der Eltern übergeben. Anhand gewisser gesundheitlicher Auffälligkeiten, werden dann die Eltern kontaktiert und gebeten das Kind eventuell einem Arzt vorzustellen und Zuhause zu betreuen. Auffälligkeiten sind z.B. Fieber, starker Reizhusten, auffällige Schwäche, starke Schmerzen, schlechter Allgemeinzustand etc. Die Eltern sind dementsprechend aufgeklärt und haben auch bei Beginn der Betreuung ihres Kindes ein solches Schreiben zum Infektionsschutz unterzeichnet.

Bei kleineren Verletzungen versorgen wir das Kind soweit es uns möglich ist, dokumentieren und kontaktieren bei Bedarf die Eltern je nach Art der Verletzung. Bei größeren Verletzungen rufen wir den Rettungsdienst und die Eltern an, um eine schnelle und bestmögliche Versorgung zu gewährleisten.

5. Personalauswahl

Die Personalauswahl trifft der Träger gemeinsam mit unserem Personalrat, dazu gibt es ein Bewerbungsverfahren. Eingestellt wird dann nach den gesetzlichen Kriterien und nach Einschätzung der Person durch ein persönliches Gespräch. Der Träger verlangt und erhält in regelmäßigen Abständen ein aktuelles Führungszeugnis von all seinen Angestellten und neu Bewerbern.

6. Haltung des Personals

Um den Schutz der Kinder in jeglicher Hinsicht immer zu wahren, ist uns folgende Haltung des Personals wichtig:

- Bedürfnisse, Ängste und Nöte der Kinder sind ernst zu nehmen und sollten durch Aufmerksamkeit und Wachsamkeit immer erkannt werden.
- Jeder Mitarbeiter sollte das ständige Bewusstsein in Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber jedes Kindes haben.
- Die Grenzen jedes einzelnen Kindes sind zu achten, wir unterstützen die Kinder ihre Grenzen aufzuzeigen und deutlich zu vertreten.
- Die Kinder mit einer offenen und empathischen Haltung begleiten.
- Kein Machtverhalten, abreiten auf Augenhöhe.
- Offen mit Überforderungssituationen umgehen und Hilfe vom Team oder dem Träger fordern/annehmen.

6.1 Verantwortung des Trägers, der Leitung und des Fachpersonals

Träger:

Dem Träger obliegt die Gesamtverantwortung. Er stellt sicher, dass in den Einrichtungen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren vorhanden sind. Er erarbeitet mit den Kitas Kinderschutzkonzepte, wird vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig und nimmt die Meldepflicht wahr. Er schafft durch finanzielle Mittel ein Umfeld, um Kindeswohlgefährdung abzuwenden und schafft die nötigen Voraussetzungen.

Leitung:

Der Leitung obliegt eine wichtige Vorbildfunktion. Sie etabliert präventive Verfahren zum Kinderschutz, setzt das Personal entsprechend ein, kümmert sich um Maßnahmen zur Personalentwicklung und ist dem Träger gegenüber Informationspflichtig.

Sie nimmt Sorgen und Meldungen von Mitarbeitern und Eltern ernst und reagiert angemessen.

Fachkraft:

Jeder pädagogischen Fachkraft obliegt die Verantwortung, trotz kollegialer Verbundenheit auch eine professionelle Distanz zum Wohle des Kindes zu pflegen. Wichtig ist einerseits eine wertschätzende Feedbackkultur, andererseits aber auch eine kritisch distanzierte Haltung, um einen gemeinsamen Lernprozess sicherzustellen. Gemeinsame Ziele und einheitliche Vorgehensweisen schaffen eine gemeinschaftliche Verantwortung.

7. Risikoeinschätzung

Gemeinsam hat das Team in der Kindertageseinrichtung Kita Kunterbunt im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Außerdem wurden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen ist sehr hilfreich, um das Bewusstsein der Kita Kunterbunt tätigen Personen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder zu sensibilisieren.

7.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

- Beim Wickeln

- Beim Klogang

- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern ins Bad / auf Toilette gehen.

- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Haus unterwegs,

Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang zum Haus.).

- Beim Umziehen z. B. durch einnässen, mit Wasser panschen usw.

- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern.

- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften, z. B. Praktikanten.

- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind

- Bei Wasserspielen im Garten.

- Bei Ausflügen

- beim Warten/Anstehen

- Bei den Mahlzeiten (es Wird genügend Zeit gegeben, Kein Zwang etwas zu Essen)

- beim Mittagschlaf (Kein Kind wird gezwungen)

- beim Anreden der Kinder (Kinder werden beim Namen genannt – keine Kosenamen)

- Beim Körperkontakt (Körperkontakt geht vom Kind aus, wir benennen behutsam unsere Grenzen)

- beim Fieber messen (Erfolgt nur mit einem Stirn-/Ohrthermometer)

7.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Hier bedarf es eine höhere Beobachtung und wiederkehrende Belehrung der uns zu schützenden Kinder, über gewisse Verhaltensregeln. Diese sind in unserer Einrichtung im Besonderen:

- Kinderbäder
- Abstellkammern
- Offenes Treppenhaus
- Personaltoilette
- Kellertür vom Koch
- Bereiche des Gartens (Gartenhäuschen, Karussell, Rutsche, Nestschaukel).
- Geräteschuppen
- Übergänge nach draußen
- Flursituation
- Garderobensituatuion

8. Definition Grenzüberschreitung

Wenn jemand die persönlichen Grenzen eines anderen missachtet spricht man von Grenzüberschreitung.

Darunter zählt:

- Verbale Gewalt: Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.
- Psychische Gewalt: Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- Sexuelle Gewalt: Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- Körperliche Gewalt: Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen durch Fremdeinwirkung bei einem Kind z.B. Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden etc.

8.1 Grenzüberschreitende Gewalt zwischen Kindern

Die unter 8. aufgeführten Punkte beschreiben die verschiedenen Bereiche im sozialen Miteinander, bei denen Grenzüberschreitung auftritt.

Auch zwischen Kindern umfasst es die gleichen Bereiche. Wenn wir solch ein Verhalten beobachten, gehen wir dazwischen und klären die Situation dem alter entsprechend. Wir schützen die gefährdeten Kinder durch unsere Wachsamkeit und das Einschreiten und klären die Verursacher über Folgen und Konsequenzen auf. Wir sensibilisieren die Kinder für einander und machen deutlich welche Verhaltensweisen nicht zu tolerieren sind.

Beobachten wir vermehrt aggressive Verhaltensweisen, machen wir eine Risikoeinschätzung wie unter Punkt 7 erläutert und handeln entsprechend um das wohl der Kinder zu wahren.

9. Kinderschutz in unserer Einrichtung (Prävention)

In unserer Einrichtung gibt es folgende Präventionsmaßnahmen zum Schutz der Kinder:

- In unserer Einrichtung muss an die Tür geschlossen werden. Da die Tür ein Fluchtweg beschreibt ist diese durch Ziehen/Drücken zu öffnen.
- Unser Spielgelände ist weitläufig umzäunt und die Tore mit Riegeln und Türknäufen versehen, welche die Kinder nicht betätigen können.
- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht
- Alle Gruppenerzieher verfügen über einen Hefter mit einer Bring/Abholliste in der die Kinder mit ihrer täglichen Betreuungszeit erfasst werden. Um den Datenschutz zu gewährleisten haben nur die Fachkräfte Einblick und Zugriff darauf.
- Jede Gruppe führt ein Gruppenbuch
- In den Heftern befindet sich auch passend für jede Gruppe eine Liste mit allen Notfallkontakten der Kinder und deren Abholberechtigten. Ist jemand unbekannt wird an Hand der Liste und dem Ausweis auf Richtigkeit geprüft.
- Spaziergänge werden nur bei guter Besetzung gemacht und es wird immer eine Erste-Hilfe Tasche mitgeführt. Die Gruppe wird möglichst klein gehalten und alle tragen eine Warnweste. Regelmäßig wird von den Fachkräften auf Vollständigkeit durch Zählen geprüft.
- Alle Formulare mit personenbezogenen Daten der Kinder, werden für Außenstehende unzugänglich aufbewahrt.
- Eine Erzieherin (Anita Saß) des Hauses, ist in unserer Einrichtung die Kinderschutzbeauftragte und somit zusätzliche Ansprechpartnerin für uns Kollegen, sie nimmt regelmäßig an Kinderschutzversammlungen.

9.1 Zusammenarbeit mit Eltern / Sorgeberechtigten

In unserer täglichen Arbeit versuchen wir so viele Austauschmöglichkeiten und Transparenz für die Eltern zu schaffen wie möglich. Am Anfang eines neuen Kita Jahres findet immer eine Elternversammlung statt, die ganz viele Informationen mitgibt aber auch viel Platz für Fragen und Problemlösung lässt. Wir stehen den Eltern sehr offen gegenüber und nehmen Sorgen oder Ängste ernst. Jede Gruppe hat die Möglichkeit noch eine weitere Versammlung nach einem halben Jahr abzuhalten oder jeder Zeit einen Elternbrief zu verfassen. Unsere Pinnwände und Whiteboard Tafeln sind immer versehen mit den aktuellsten Informationen. Jede Gruppe hat einen Elternvertreter über den man auch allgemeine und wichtige Informationen an alle Eltern weitergeben kann. Wir stehen den Eltern jederzeit für einen Austausch, im Tür- und Angel Gespräch zur Verfügung, auch Termine für Elterngespräche können mit uns vereinbart werden. Einmal jährlich steht immer ein Entwicklungsgespräch für die Eltern an, in dem sie über den Entwicklungsstand ihres Kindes informiert werden und gemeinsame Ziele besprochen werden.

Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, die es auch möglich macht, Defizite und Auffälligkeiten anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellungen (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Familienhilfe) zu geben.

9.2 Gesprächsführung mit Kindern

In unserem Kita Alltag sind folgende Punkte in der Gesprächsführung mit den Kindern von großer Bedeutung:

- Wertschätzung
- Auf Augenhöhe (nicht von oben herab)
- Aufmerksam und ruhig
- Empathisch
- Die Kinder sollen sich gehört und verstanden fühlen.
- Sorgen und Ängste sind zu erkennen und ernst zu nehmen.
- Vertrauen und Verständnis

Bei Kindern, deren Verhalten stark verändert oder Auffällig ist, ist es in manchen Fällen von Nöten, Gespräche mit den Kindern zu führen die dazu beitragen, dass das Kind sich öffnet und ggf. sich traut über Belastungssituation oder schlechte Erlebnisse zu sprechen. Dies ist eine Form des Gesprächs mit Kindern im Kinderschutz. Dieses Gespräch hat das Ziel, von Kindern Informationen über konkrete Belastungserlebnisse zu erhalten, um dann angemessen reagieren und helfen zu können.

In vielen Fällen sind wir für die Kinder die ersten Ansprechpartner, wir sind Ihnen vertraut und sie haben zu uns eine Sichere Bindung. Wenn Kinder von Sich aus über Belastungssituationen wie z.B. Misshandlungen, Psychische und physische Gewalt berichten ist dies eine Art Hilferuf und wir müssen umgehend darauf reagieren und die nötigen Schritte einleiten um dem Kind zu helfen.

Können wir am Kind regelmäßige Verletzungen feststellen und eine extreme Veränderung im Verhalten und der Kindlichen Persönlichkeit, wird dieses von uns dokumentiert und dem Kind von seiner Bezugserzieherin in einer vertrauten Umgebung angeboten zu erzählen was ihm passiert ist.

Dieses Gespräch wird auch Protokolliert und hilft bei weiterem vorgehen, es ist aber nicht verpflichtend. Auch ohne solch ein Gespräch sind wir handlungsfähig.

9.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

In unserer Einrichtung wird Partizipation wie folgt umgesetzt:

Krippe: 1-2,5 Jahre

- Gleichbleibende Abläufe und Strukturen geben Sicherheit.
- Je nach Entwicklungsstand selbstständiges an und ausziehen
- Mitendscheidung in der Wickelsituation (Wer soll wickeln)
  - Die Erzieher behalten sich das Recht vor, bei personalengpass diesen Punkt selbst zu entscheiden.
- Offene Angebotsrunde
- Rituale bei der Schlafsituation (Sternenhimmel, leise Musik), geben Orientierung und schaffen eine angenehme Atmosphäre.
- Die Kinder haben die Wahl zwischen Topf oder Toilette

Kita : 2,5-5 Jahre

- Erzieher/innen geben
  den Kindern eine klare Struktur für den Alltag und unterstützen sie
- Kinder entscheiden selbst was sie essen möchten
- Die Kinder werden bei der Themenfindung für pädagogische Angebote mit einbezogen
- Alltägliche Aufgaben bewältigen sie allein mit gelegentlicher Hilfe durch die Erzieher/innen. (z.B. an und ausziehen, Tasche alleine holen und wegbringen, Toilettengang, Waschen)
- Die Kinder können im Freispiel selbst entscheiden in welchem Bereich sie spielen möchten, ob in der Bauecke, Puppenecke oder im Kreativ Bereich.
- In der Schlafsituation ruhen sich alle aus oder beschäftigen sich leise, wir haben keine Wachgruppe.
- Die kleineren Kinder haben die Wahl zwischen Topf und Toilette

Vorschule: 5-6 Jahre

- Die Kinder entscheiden selbst was sie essen möchten
  und füllen sich ihr Essen alleine auf.
- Die Schlafsituation ist offen. Darüber entscheidet die Erzieherin mit den Kindern, wenn sie nicht schlafen möchten gehen sie meistens raus oder spielen in ihrem Gruppenraum.
- Die Kinder entscheiden selbst womit sie sich beschäftigen möchten und bringen immer ihre Ideen mit ein.
- Angebote werden gemeinsam geplant und umgesetzt.

Unser Beschwerdemanagement besteht darin, dass wir uns sehr offen gegenüber den Eltern halten und eine gute Vertrauensbasis pflegen. Alle wissen, da wir es auch immer wieder kommunizieren und auch vertreten, dass sie jeder Zeit auf uns zu kommen können. Weil man aber nicht davon ausgehen darf, dass sich auch wirklich alle trauen ihre Sorgen und Nöte zu äußern, haben wir einen Kita Kummerkasten im Eingangsbereich. Dort können Eltern Ihre Probleme schriftlich einreichen entweder anonym oder auch mit Namen, dass bleibt den Eltern selbst überlassen. Dieser wird immer einmal im Monat geleert und die vorhandenen Briefe in unserer Dienstberatung ausgewertet und besprochen. Dies hilft auch uns, Probleme zu erkennen und zu reflektieren. Gemeinsam schauen wir dann nach Lösungen.

9.4 Selbst-& Teamreflexion

In unserem Beruf gehört das regelmäßige selbstreflektieren regelmäßig dazu.

Unser Team handhabt das so, dass wir in unseren Teambesprechungen auch regelmäßige Reflexionen durchführen.

Wir besprechen was in letzter Zeit vorgefallen ist, was gut und was schlecht war und wie wir noch besser werden können. Gemeinsam suchen wir nach Ansätzen und Lösungen, um gemeinsam immer weiter zu wachsen und für die Kinder und Eltern Transparenz, vertrauen und einen schönen Alltag zu schaffen.

Wir bilden uns gemeinsam regelmäßig Fort und stärken auch dadurch das miteinander.

Uns ist es wichtig, dass sich alle Mitarbeiter frei und offen miteinander austauschen können und ihre Meinungen respektiert wird. Um eine Offene Kommunikation zu gewährleisten, sorgt die Leitung für den geeigneten Raum. Eventuelles Fehlverhalten wird in einem offenen Gespräch der Beteiligten Fachkräfte angesprochen und auf die Situation hingewiesen, es werden konstruktive Vorschläge gemacht um die Situation bei wieder auftreten abzuwenden (Hilfe Angebote). Sollte daraus ein Konflikt entstehen, unterstützt die Leitung die Fachkräfte in Konfliktlösungsprozessen und fördert eine Kultur des konstruktiven Austauschs. Die Reflektion des Eigenen Handelns ist hierfür maßgeblich. Alle Fachkräfte werden für ihre Leistungen und ihren Einsatz wertgeschätzt und anerkannt.

9.5 Regeln und Grenzen in unserer Kindertagesstätte

Um das der Kitaalltag in unserer Einrichtung gut funktioniert und auch um gewisse Gefahren abzuwenden und die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, sind folgende Regeln und Grenzen in unserer Kita unabdingbar.

Wir besprechen die Regeln mit den Kindern gemeinsam und erklären den Hintergrund. Neue Regeln werden im Morgenkreis gemeinsam besprochen und festgelegt.

1. **Wir lassen den anderen ausreden und hören einander zu.**
2. **Wir klettern nicht auf Möbelstücke.**
3. **Wir gehen nicht allein die Treppe hoch.**
4. **Wir rennen nicht im Gruppenraum.**
5. **Wir verletzen uns selbst und andere nicht.**
6. **Wir essen am Tisch.**
7. **Spielzeug von Zuhause nur am Spielzeugtag außer Bücher und Kuscheltiere.**
8. **Wir entscheiden selbst, was und wie viel wir essen oder trinken.**
9. **Wer nicht schlafen möchte, beschäftigt sich ruhiger zum Beispiel mit einem Buch.**
10. **Wir nehmen niemanden etwas weg, ohne um Erlaubnis des jeweiligen zu bitten.**
11. **Beim Spaziergang drängeln wir nicht und halten uns an Absprachen, wir laufen in Paaren hintereinander.**
12. **Wer zur Toilette geht meldet sich bei einem Erzieher ab und wieder an.**
13. **Körperliche Grenzen sind zu achten.**
14. **Wir schreien niemanden an und beleidigen uns nicht.**
15. **Wir akzeptieren einander so wie wir sind und helfen uns gegenseitig.**
16. **Ein Nein oder Stopp wird klar signalisiert und akzeptiert.**
17. **Krippenkinder gehen nur in Begleitung eines Erziehers in den Flur oder zur Toilette.**
18. **Wir gehen sorgfältig mit unserem Spielzeug und unseren Materialien um.**
19. **Wir machen nichts mutwillig kaputt.**

Regeln und Grenzen sind notwendig, weil sie das Zusammenleben in Gruppen ermöglichen, sie die Freiheit für jeden Einzelnen sichern, sie Sicherheit und Halt geben und sie Verlässlichkeit und somit auch Schutz bieten.

9.6 Logische Konsequenz

Kinder sind juristisch gegen Gewalt in der Erziehung geschützt.

In Paragraph 1631 des BGB heißt es wörtlich:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Folgende Dinge sind zu beachten, wenn es um pädagogisch sinnvolle Konsequenzen geht:

- Das „Vergehen" bzw. die Verfehlung des Kindes sollte in einem logischen und zeitlichen Zusammenhang mit der Konsequenz stehen. Das ist besonders bei jüngeren Kindern wichtig, damit sie überhaupt verstehen, was sie falsch gemacht haben.
- Konsequenzen müssen verhältnismäßig sein- schon allein, damit ihr Einsatz eben nicht gegen §1631 verstößt.
- Konsequenzen dürfen nicht willkürlich eingesetzt werden. Andernfalls liegt der Verdacht nahe, dass Eltern od. Erzieher die Konsequenzen allein dafür nutzen Ihre Macht zu demonstrieren oder sie zu missbrauchen.
- Eine Konsequenz sollte angekündigt werden. So weiß das Kind, dass sein Verhalten negatives nach sich ziehen kann und hat es selbst in der Hand zu entscheiden, wie es handeln will.
- Konsequenzen sollten nicht zu häufig eingesetzt werden. Sie verlieren ihre Wirkung und Kinder könnten diese selbst als Methode nutzen um schwächere zu sanktionieren.
- Ein Erziehungsstil, der vor allem auf Strafen als Maßnahme zurückgreift belastet zudem die Beziehung und das Vertrauensverhältnis zum Kind.
- Kleinkinder zu bestrafen ist nicht sinnvoll, sie haben noch kein Unrechtsbewusstsein und können die Folgen ihres Tuns noch nicht abschätzen.
- Zu viele Konsequenzen schwächen das Selbstbewusstsein, führen zu sozialen Problemen und führen oft zu vermehrten aggressiven Verhalten gegenüber anderen.

  Logische Konsequenzen:

  Dabei handelt es sich um eine Folge des eigenen Handelns, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fehlverhalten steht.

  Beispiel:
  Luise, 3 Jahre, will unbedingt noch auf den Spielplatz, räumt aber nicht ihr Spielzeug weg und möchte auch keine Jacke anziehen. Die Mutter lässt sie erstmal gewähren, kündigt aber an: „Du musst dich etwas beeilen, es ist schon fast Abend. Wenn es dunkel wird ist es zu spät um auf den Spielplatz zu gehen."

  Luise hat es nun selbst in der Hand: Trödelt sie beim Aufräumen herum und zieht sie keine Jacke an, kann sie nicht mehr auf den Spielplatz gehen- eine von ihr gewünschte

Situation tritt dann nicht ein. Dies ist eine logische Konsequenz die aus dem eigenen Verhalten des Kindes heraus entsteht.
Diese Folge ist für das Kind zwar unangenehm, führt jedoch nicht zu einer Schädigung.

Auf Grund des Verhaltens wird eine angenehme Situation beendet oder sie wird später nicht mehr eintreten. Nach diesem Schema begegnen wir dem Thema Konsequenz in unserer Einrichtung, wir finden Kompromisse und verdeutlichen die Konsequenzen die aus dem eigenen Handeln heraus entstehen.

10. Verdacht / Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Wir als Fachkräfte sind dazu verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Wir orientieren uns dabei an folgenden gesetzlichen Vorgaben und Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des §1666 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn Kinder durch Misshandlung (körperlich und seelisch), Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig) oder durch sexuellen Missbrauch in ihrer körperlich, seelischen und geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern.

Verschiedene Formen der Kindesmisshandlung sind:

- **Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls** (mangelnde Hygiene, Mangel an Gesundheitsfürsorge, unterlassen ärztlicher Behandlungen, unzureichende Ernährung)
- **Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls** (emotionale Vernachlässigung, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, ignorieren der kindlichen Bedürfnisse)
- **Vernachlässigung der geistigen Entwicklung** (Mangel an schulischer Förderung, Mangel an Unterstützung, Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes)
- **Körperliche Misshandlung** (direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Schütteln - Mehrzahl der Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren z.B. blaue Flecken, Quetschungen, Prellungen, Knochenbrüche)
- **Psychische Misshandlung** (Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung, Beschimpfen, einsperren, Überforderung durch unangemessene Erwartung)
- **Sexueller Kindesmissbrauch** (sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, vorzeigen pornografischen Materials durch Erwachsene, sexueller Missbrauch = seelische und körperliche Gewalt)
- **Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom** (subtile Form der Kindesmisshandlung, manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende meist Mütter Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch die Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und vorenthalten von Nahrungsmitteln, stellen sie damit Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und therapeutische Behandlungen aus.)
- **Adoleszenzkonflikt** (fehlende Akzeptanz der Eltern an den wachsenden Fähigkeiten und den wachsenden Bedürfnissen der Kinder, selbstständiger zu werden und eigenständig zu Handeln.)

- **Wohlstandsverwahrlosung** (Kinder werden mit materiellen Dingen überhäuft anstatt Zeit, Liebe und Zuwendung zu erhalten, seelische Vernachlässigung, Kinder bekommen alle Wünsche erfüllt, Eltern gehen Konflikten aus dem Weg.)

Folgende Erziehungsmaßnahmen werden nicht toleriert und stellen eine Kindeswohlgefährdung dar.

Hierbei handelt es sich um Erziehungsmaßnahmen verbunden mit Zwang, Drohung und unangemessenen Strafen:

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern (Zwang zum Aufessen, stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen, kosten müssen.)
- Zwang zum Schlafen (verdunkeln trotz Angstreaktion, festhalten, runterdrücken)
- Zwang zum Sitzen auf dem Topf – unter Druck (über einen langen Zeitraum und ohne Beachtung der Signale des Kindes.)
- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum alleine, ausgrenzen)
- Fixieren von Kindern
- Verbale Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen (anschreien, einschüchtern, erniedrigen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe oder vor Erwachsenen (z.B. nach dem einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston, demütigen, strafsitzen)
- Körperliche Übergriffigkeit (z.B. am Kind zerren, Kind gegen seinen Willen auf den Schoss nehmen, küsse von Kindern)
- Unzureichende Fürsorge und Aufsicht/Vernachlässigung

Wenn wir bei Kindern ein auffällig verändertes Verhalten oder andere z.B. körperliche Auffälligkeiten die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten feststellen, folgt sofort eine intensive Beobachtung mit Dokumentation. Dazu nutzen wir die zur Verfügung stehenden Formulare:

(Dokumentation bei Erstverdacht (intern), Verlaufsdokumentation (intern), Gesprächsprotokoll zum internen Schutzplan, Checkliste zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos.)

Regelmäßig erfolgt dann ein Austausch im Team/Fallbesprechung bei Bedarf ziehen wir eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu.

Gemeinsam planen wir unsere Vorgehensweise.

10.1 Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Pädagogische Mitarbeiter und/oder Leiterin des Hauses informieren, kollegiale Beratung- Erstbewertung des Verdachts. (Fallbesprechung im Team)

2. Dokumentation bei Erstverdacht ausfüllen, Informationsmaterial im Kinderschutzordner und die Hauseigene Kinderschutzkonzeption sichten.

3. Weitere Vorgehensweisen mit der Leiterin besprechen und ggf. die Kinderschutzfachkraft des Trägers hinzuziehen. Eine Gefährdungseinschätzung wird dann gemeinsam stattfinden.

4. Ein Schutzplan wird erarbeitet und ggf. wird das Jugendamt bei akuter Gefährdung informiert

5. Gemeinsam wird ein Elterngespräch- Beziehungsaufnahme zu den Eltern vorbereitet.

6. Elterngespräch führt die Leitung mit einer pädagogischen Fachkraft des Hauses gemeinsam.

(Gespräche mit Eltern werden immer zu zweit geführt.)

In akuten Fällen:

- Dokumentation bei Erstverdacht ausfüllen
- Sofort Leiterin und Fachkraft für Kinderschutz informieren
- Jugendamt Kontaktieren (Telefonnummer hängt aus)

Handlungsschritte im Umgang mit Vorfällen in der

Kindertagesstätte, die das Kindeswohl gefährden könnten:

1. **Kenntnisnahme / Erstbewertung des Gefährdungspotenzials**
   Interne Beobachtungen im Team, Beobachtung bzw. Beschwerde von Eltern oder Kindern, Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen = interne Dokumentation, Weitergabe der Informationen intern = Leitung od. Träger und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde, Information des Beschuldigten und ggf. Stellungnahme (je nach Art der Gefährdung)

2. **Bewertung und Entscheidungsoption**
   Evtl. Freistellung vom Dienst Entscheidung des Trägers, Eltern informieren, wenn keine belastbaren Hinweise vorhanden sind = Verfahrensbeendigung, Aufarbeitung im Team, vertiefte Prüfungen und evtl. Arbeitsrechtliche Schritte werden vom Träger veranlasst.

3. **Weitere Maßnahmen**
   Beratung/ Therapien für betroffene Kinder und Familien, Elterninformation für nicht unmittelbar betroffene Kinder, Gruppengespräche zur Aufarbeitung, Teambesprechungen, Einzelcoaching

10.2 Fallbesprechung im Team

Wenn wir in unserer Einrichtung Auffälligkeiten in Richtung Kindeswohlgefährdung beobachten, ist jeder Mitarbeiter dazu angehalten diese Beobachtungen zu dokumentieren und der Leitung zu melden. Gemeinsam führen alle Mitarbeiter dann eine Fallbesprechung durch, in der jeder seine Beobachtungen und Hinweise mitteilt und eine Einschätzung abgibt. All das schreiben wir auf und es kommt zu einer Risikoeinschätzung. Wir besprechen unser weiteres Vorgehen anhand der oben genannten Handlungsschritte.

10.3 Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind wir verpflichtet diesen anhand unserer Dokumentationen zu melden.

- Leitung / Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung
- Träger/ insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers
- Jugendamt

10.4 Ansprechpartner

Leitung Kita „Kunterbunt“: Anita Saß 033207/32579

Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung: Larissa Mielenz

Träger: Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Potsdamer Landstraße 49b

Herr Kalsow (Oberbürgermeister): 033207/35122

Herr Schafföner (Fachbereichsleiter): 033207/35119

Frau Murawski (Personalverwaltung): 033207/ 35139

Insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers: bei den jeweiligen Stellen erfragen

Landkreis Potsdam Mittelmark

Fachdienst Kinder, Jugend und Familien:

Fachdienst Kinder/Jugend/Familie (Frau Wolf) 033841 91467

EJF Beratungsstelle Lösungsweg Teltow 03328 3077949

Potsdamer Betreuungshilfe e.V. 0331 812351

VHS Bildungswerk 0174/474718592 0172/3882083

Soziale Hilfen Berlin Brandenburg 033209 /22860

11. Verhaltenskodex

Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit stehen die uns anvertrauten Kinder und deren wohlergehen sowie das ihrer Familien.

Eine gute Vertrauensbasis und ein achtsamer Umgang miteinander, ist uns sehr wichtig.

Unsere verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe, ist Grundlage jeder pädagogischen Arbeit mit Kindern.

Verhaltensregeln:

- Individuelle Grenzempfindungen seitens der Kinder und auch der Mitarbeiter sind zu respektieren und zu achten. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen sofort thematisiert werden
- Die Gestaltung von Nähe und Distanz beruht auf professionellem Verhalten der Erzieher/innen, einem wertschätzenden und respektvollen Umgang unter Einhaltung von Grenzen. (auch persönlichen)
- Die Alltäglichen Abläufe werden so gestaltet (z.B. Feste, Spiele, Angebote), dass sie den Betreuten Kindern keine Angst machen und persönliche Grenzen nicht überschritten werden.
- Dem Bedürfnis eines Kindes nach Körperkontakt und Nähe (z.B. beim Vorlesen) ist, wenn möglich nach zu kommen. Die Suche nach Nähe aus dem eigenen Impuls des Erziehers heraus, ist zu unterlassen.
- Kinder haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität unter Beachtung der Individuellen Grenzen aller Beteiligten, solange sie damit niemanden schaden.
- Die Emotionen der Kinder werden ernst genommen und angemessen darauf reagiert. (z.B. mit Trost und Fürsorge)

Angemessenheiten von Körperkontakten

Wir nehmen jedes Kind als Individuum an und wahr. In der Rolle als Bezugserzieher ist der achtsame Umgang mit Körperkontakt zum Wohle der ihm anvertrauten Kinder wichtig.

Verhaltensregeln:

- Der Wille des Betreuten Kindes ist zu respektieren und Grenzsignale zu beachten.
- Körperkontakt wird nicht erzwungen und kommt nicht durch den Impuls der Erzieher.
- Wir akzeptieren die Erzieherwahl der Kinder in Situationen in denen sie Trost oder Nähe brauchen.
- Wir unterstützen die Kinder darin, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und auszudrücken, da wir ihnen auch unsere eigenen Grenzen aufzeigen.
- Übergriffigkeiten (z.B. zerren an Extremitäten, schubsen etc.) von seitens der Fachkräfte sind verboten und werden unverzüglich gemeldet und ggf. zur Anzeige gebracht.

Beachtung der Intimsphäre

Das Recht auf Intimsphäre wird gewahrt.

Verhaltensregeln:

- Das Recht der von uns anvertrauten Kinder auf Intimsphäre wird insbesondere in Pflegesituationen, beim Toilettengang und bei Umziehen beachtet.
- Wir unterstützen die Kinder dabei ein positives Schamgefühl zu entwickeln.
- Wir achten darauf, dass die Kinder nicht im unbekleideten Zustand beobachtet werden können.

Sprache und Wortwahl

Menschen können durch Sprache und Wortwahl zu tiefst verletzt, bloßgestellt und gedemütigt werden. Jede Art von Kommunikation und persönlicher Interaktion erfolgt bei uns durch einen wertschätzenden und auf Bedürfnisse angepassten Umgang.

Verhaltensregeln:

- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen werden nicht geduldet. Es herrscht ein höflicher Umgangston in unserer Einrichtung. Mimik und Gestik sind nicht abwertend oder ausgrenzend gegenüber Kindern, Eltern und Mitarbeitern. Sexualisierte Sprache und sprachliche Gewalt werden nicht toleriert.
- Wir ermutigen über Gefühle und Erlebnisse zu sprechen und sich mitzuteilen.
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale des Gegenübers und gehen wertschätzend damit um.
- Die „Stopp-Regel“ und Nein-Sagen-Regel“ gilt für alle betreuten Kinder, deren Eltern und auch für alle Mitarbeiter. Sie wird ausnahmslos respektiert und akzeptiert. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen. (z.B. Eltern gegenüber Kind, Erzieher gegenüber Eltern.)
- Die Mitarbeiter sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing vorzugehen und diesen Sachverhalt unverzüglich der Leitung oder dem Träger zu melden.

Umgang mit Regeln und Grenzen

Das Aufstellen von Regeln und Grenzen ist in der sozialen Arbeit mit Kindern teils unabdingbar. Regeln und Grenzen geben Orientierung für die alltäglichen Abläufe, dabei ist darauf zu achten, dass diese angemessen, konsequent aber auch für die Kinder plausibel und berechenbar sind.

Verhaltensregeln:

- Bei der Umsetzung von Regeln und Grenzen ist jede Form von Gewalt, Nötigung und Drohung untersagt.
- Für alle betreuten Kinder unabhängig vom Alter und der Gruppe gelten die gleichen Regeln.
- Körperliche Übergriffigkeit ist ein absolutes Tabu. Wir sprechen Konflikte an und lösen sie verbal und auf Augenhöhe. Probleme werden mit dem Kind besprochen und ggf. die Eltern informiert.

Sollten Mitarbeiter Kenntnis über Sachverhalte und Hinweise auf Missbrauch, Grenzverletzungen, Misshandlungen etc. an Schutzbefohlenen durch Mitarbeiter, Praktikanten, Auszubildenen und Ehrenamtliche erhalten, haben sie schnellstmöglich die direkte Vorgesetzte (Kita-Leitung oder Fachbereichsleiter) oder die insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers oder das Jugendamt zu informieren.

Erklärung

Als Mitarbeiter/in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Kindertagesstätte „Kunterbunt“

erkenne ich diesen Verhaltenskodex als verbindliche Regel an.

Vorname, Name

Datum Unterschrift

Jede/r Mitarbeiter/in hat unseren Verhaltenskodex gelesen

und unterzeichnet bei der Kita Leitung abgegeben.

11.1 Notfallplan bei Personalunterschreitung

Um eine gute pädagogische Betreuung in unserer Einrichtung zu gewährleisten, müssen in der Gestaltung des Dienstplanes und Arbeitsalltages auch die „schwierigen“ Zeiten Beachtung finden.

Durch das Fehlen, mehrerer pädagogischer Fachkräfte durch evtl.

- Urlaub
- Fortbildung
- Krankheit

ergeben sich Engpässe in der Kontinuität der Tagesabläufe.

Rituale, welche den Kindern Vertrauen und Sicherheit geben, stehen in diesen Zeiten wenig bis gar nicht zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen werden bei personellen Engpässen in Absprache mit dem Träger und dem pädagogischen Fachpersonal ergriffen:

Stufe 1

- Minderung/Wegfall von Teilen des päd. Angebotes. (z.B. Morgenkreis, Spaziergänge)
- Aufbau von Mehrzeit einiger Mitarbeiter/innen
- Verschiebung von Dienstzeiten
- Gruppenzusammenlegung
- Wegfall von vielleicht schon gebuchten Fortbildungen

Stufe 2

- Vertretungskräfte aus anderen Kitas einsetzen
- Verschiebung von Pausen
- Verkürzte Öffnungszeiten

Stufe 3

- Gruppenschließung
- Notbetreuung
- Schließung der Einrichtung

11.2 Verhaltensampel

Grün:

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.

Gelb:

Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg:innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.

Rot:

Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!

Das ist Erlaubt und Erwünscht	Grenzverletzendes Verhalten	Grenzübertritte
Grundwerte Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion	**Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten** nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche	**körperliche Grenzübertritte** anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren
Grenzen setzen konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten	**Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre** Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen	**sexuelle Grenzübertritte** Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen

Bestärken loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln	**Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten** sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen	**psychische Grenzübertritte** Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden
Positive Grundhaltung positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein	**Pädagogisches Fehlverhalten** Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten	**Verletzung der Privat- / Intimsphäre** ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen
Anleiten und Lehren altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten		**Pädagogisches Fehlverhalten** Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten
Hilfe zur Selbsthilfe altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben		
Emotionale Nähe verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren		

12. Intervention

Werden in unserer Einrichtung Fälle von Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, ist es wichtig erst einmal Ruhe zu bewahren und zusammenfassend wie folgt vorzugehen. Beobachtungen, Eindrücke, Gespräche oder Aussagen müssen genaustens dokumentiert werden. Dies kann im weiteren Verlauf sehr hilfreich sein. Nach diesem Schritt sollte man sich an die Leitung oder den Träger wenden in akuten Fällen auch an das Jugendamt. Oftmals wird dann auch der Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft hergestellt. Gemeinsam wird dann eine Risikoeinschätzung und Gefahrenbeurteilung durchgeführt ggf. auch eine Fallbesprechung im Team mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Weitere Vorgehensweisen werden geplant z.B. ein Elterngespräch.

Gemeinsam wird besprochen wie wir mögliche Gefahren vom Kind abwenden können und wie wir weiter vorgehen. Das Jugendamt und die insoweit erfahrene Fachkraft stehen uns dabei zur Seite und unterstützen uns im weiteren Verlauf.

Bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita, ist dies auch unverzüglich der Leitung und dem Träger zu melden. Bis der Verdacht/Vorfall nicht aufgeklärt ist, kann der Kontakt zwischen möglichen Täter und Opfer abgebrochen oder die verdächtige Person für diesen Zeitraum suspendiert werden. Im Vordergrund jeden Handelns steht das Wohl der betroffenen Person.

Schlusswort:

Kinder sind reisende die nach dem Weg fragen, wir wollen ihnen gute Begleiter sein.

(Verfasser Unbekannt)

13. Quellen/Literaturverzeichnis

Kinderschutzkonzept Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Kinderschutzkonzept neu (kindergartenmanufaktur.de)

Kinderschutzkonzept_Sonnenkäferhaus_2018_Webseitenversion.pdf (sonnenkaeferhaus.de)

Was ist die UN-Kinderrechtskonvention? | KRF (kinderrechteforum.org)

Abbildung Seite 6 : Internationaler Tag der Kinderrechte - mitmachen! (awo-muenchen.de)

arbeitshilfe_beteiligung_von_kindern_im_kindesschutz_2016-05-19.pdf (mannheim.de)

Kita-Verhaltenskodex_sk (1) (wakib.de)

Kita Regenbogen – Verhaltenskodizes (kita-regenbogen.ch)

Bestrafung (kindererziehung.com)

Regeln im Kindergarten | Herder.de

14. Dokumentation Erstverdacht /Verlaufsdokumentation

Im Anhang

15. Schutzplan

Im Anhang

16. Checkliste zu Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Im Anhang